

Gültigkeit: ab 1. August 2013  
Referenz-Nr. 0216.0001

Egger Forst GmbH  
Im Kissen 19  
D-59929 Brilon

## Allgemeine Geschäftsbedingungen für forstliche Unternehmerarbeiten

Die nachfolgenden Geschäftsbedingungen gelten für alle Vertragsbeziehungen der Egger Forst GmbH („EGGER“) mit Kaufleuten und Unternehmern im Rahmen deren Geschäftsbetriebes und mit juristischen Personen des öffentlichen Rechts einschließlich öffentlichrechtlicher Sondervermögen.

### § 1 Geltung der Bedingungen

1. Die gewerbliche Durchführung von Arbeiten im Auftrag von EGGER erfolgt ausschließlich auf Grundlage dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen. Der Geltung von Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers wird hiermit widersprochen. Dies gilt auch dann, wenn der Vertragspartner durch Gegenbestätigungen oder in sonstiger Weise auf seine Geschäftsbedingungen hinweist.
2. Abweichungen vom Vertrag oder diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn diese durch EGGER schriftlich bestätigt werden.
3. Diese Geschäftsbedingungen treten an Stelle aller früheren Geschäftsbedingungen.

### § 2 Vertragsgegenstand

Vertragsgegenstand können neben Holzernte-/bringungsarbeiten u. a. Bestandsbegründung, Bestandspflege, Astung, die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln, der Betrieb von Schälmaschinen sowie die Anlage, der Betrieb oder die Unterhaltung von Nass-, Folien- und Trockenlagern sein.

### § 3 Qualifizierung, Zertifizierung

Der Auftragnehmer hat die erforderliche Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit für die Durchführung der Arbeiten nachzuweisen. EGGER kann die Vorlage von Referenzen fordern oder Referenzen einholen.

Der Auftragnehmer verfügt über mindestens eines der nachfolgend aufgeführten Zertifikate:

- ISO-Normen 9001 ff./14001 ff, ggf. ergänzend OHSAS 18001;
- die entsprechende europäische EMAS-Norm (EMAS);
- RAL-Gütezeichen (RAL-GZ-244);
- Deutsches Forst Service Zertifikat (DFSZ);
- Erkennungsregelung Bosaanemers (ErBo);
- Tqforst Standard (tqforst);
- ein vergleichbares, von PEFC- oder FSC-Deutschland für Dienstleistungs-, Lohnunternehmer und gewerbliche Selbstwerber anerkanntes Zertifikat. Der Nachweis einer Anerkennung eines vorgelegten Zertifikats durch PEFC oder FSC obliegt dem Auftragnehmer.

### § 4 Durchführung der Arbeiten und Einsatz von Subunternehmern

1. EGGER erstellt einen schriftlichen Arbeitsauftrag, der die zu erstellende Leistung ausreichend beschreibt, den Ansprechpartner von EGGER enthält und auch die für EGGER im Vorfeld erkennbaren Gefahrenmomente benennt. Nachfolgend weist EGGER den Auftragnehmer vor Ort in das Arbeitsfeld ein. Der Auftragnehmer führt die Arbeiten entsprechend der Leistungsbeschreibung, der in den übrigen Vertragsbestandteilen enthaltenen Vereinbarungen und nach den anerkannten Regeln der Forst- und Umwelttechnik aus. Gesetzliche Vorschriften sind zu beachten.
2. Der Auftragnehmer zeigt den Arbeitsbeginn EGGER spätestens 3 Werktage vorher an. Die Arbeiten sind innerhalb der vereinbarten Frist auszuführen. Unterbrechungen von mehr als einem Arbeitstag sind nur mit Zustimmung von EGGER zulässig sofern sie nicht auf Umständen beruhen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat.
3. Bei der Durchführung der vertraglichen Leistungen achtet der Auftragnehmer je nach Zertifizierung des Waldes auf die entsprechende Einhaltung der PEFC und FSC Standards. Zertifiziertes Holz ist nicht mit unzertifiziertem Holz am Einsatzort oder innerhalb der Transportkette zu vermischen. Anhand von Lieferscheinen, Protokollen oder Holzaufnahmen kann eindeutig die Herkunft des Holzes nachgewiesen werden.

4. EGGER ist berechtigt witterungsbedingt oder aus anderem wichtigen Grund die Arbeiten zeitweise zu unterbrechen. Der Auftragnehmer hat aufgrund einer berechtigten Unterbrechung keine Schadensersatzansprüche. Für die Zeit der Unterbrechung können entsprechende Ausweichflächen vereinbart werden.

5. EGGER ist berechtigt jederzeit und unangemeldet die Einhaltung der Vertragsbestimmungen zu überprüfen. Der Auftragnehmer muss Kontrollen ohne Anspruch auf Ersatz dulden, die festgelegten Fristen zur Arbeitsdurchführung sind gegebenenfalls angemessen zu verlängern. Soweit dem Auftragnehmer vertragswidriges Verhalten nachgewiesen wird, hat er EGGER die durch die Kontrolle verursachten Kosten zu erstatten, weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

6. Ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von EGGER darf der Auftragnehmer seine Verpflichtungen aus dem Vertrag weder ganz noch teilweise an Subunternehmen weitergeben. Unabhängig davon bleibt der Auftragnehmer für die vertragsgemäße Erfüllung der übertragenen Arbeiten gegenüber EGGER allein verantwortlich und haftbar. EGGER ist berechtigt die Zustimmung zu verweigern, wenn wichtige Gründe für diese Zustimmungsverweigerung vorliegen. Dies gilt entsprechend für den Widerruf einer erteilten Zustimmung.

### **§ 5 Arbeitskräfte, Arbeitsmittel und Verkehrssicherungspflichten**

1. Der Auftragnehmer darf zur Ausführung gefährlicher Forstarbeiten nur geeignete und sachkundige Arbeitskräfte gemäß §§ 1 und 2 GUV VC51 „UVV Forsten“ einsetzen. Bei Maschinenführern sowie bei der Durchführung von Arbeiten außerhalb der Holzernte kann von der vorstehend aufgeführten Qualifikation abgesehen werden.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich die branchenüblichen Löhne zu zahlen, die entsprechende Qualifizierung der Arbeitskräfte kann gegebenenfalls durch den Vertragspartner nachgewiesen werden.

Mitarbeiter des Auftragnehmers, die gegen rechtliche Bestimmungen verstoßen oder den Qualitätsanforderungen des Arbeitsauftrages nicht gerecht werden, sind auf Verlangen von EGGER unverzüglich durch andere geeignete Mitarbeiter zu ersetzen. Alle damit verbundenen Mehrkosten trägt der Auftragnehmer. Die Ausführungsfristen bleiben hiervon unberührt.

2. Die eingesetzten Arbeitsmittel und Arbeitsverfahren müssen insbesondere unter Berücksichtigung der Unfallverhütung, des Umweltschutzes sowie der Bestandspfleglichkeit geeignet sein. Der Auftragnehmer setzt nur Maschinen und Geräte ein, die den gesetzlichen Vorgaben, den Kriterien der Ausschreibung bzw. den vertraglich vereinbarten Anforderungen entsprechen und regelmäßig gewartet werden. Als geeignet gelten z.B. FPA geprüfte Geräte und Maschinen.

In Hydraulikanlagen und für Verlustschmierungen sind nur biologisch schnell abbaubare Öle zu verwenden. Bei Einsatz von zweitaktgetriebenen Kleinmaschinen ist der Auftragnehmer zur Verwendung von Sonderkraftstoff (Alkylatbenzin) verpflichtet. Bei Einsatz von Arbeitsmaschinen sind für den Fall von Havarien geeignete Arbeitsmittel gegen Ölaustritt mitzuführen.

3. Der Auftragnehmer ist für die Einhaltung der geltenden Arbeitsschutzbestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften verantwortlich. Der Auftragnehmer stellt in geeigneter Form sicher, dass im Falle eines Unfalles die sofortige Erste Hilfe geleistet und eine ärztliche Versorgung veranlasst wird. Bei möglicher gegenseitiger Gefährdung zwischen Mitarbeitern, Geräten oder Maschinen des Auftragnehmers und denen von EGGER besitzt EGGER hinsichtlich der Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften Weisungsbefugnis gegenüber den Mitarbeitern des Auftragnehmers.

Vor der Arbeitsaufnahme ist die Arbeitsstelle durch den Auftragnehmer auf der Basis einer Gefährdungsbeurteilung in geeigneter Weise abzusichern.

Die Verkehrssicherungspflicht während der Arbeitsdurchführung sowie die Beseitigung von durch den Auftragnehmer verursachten Gefährdungen obliegen dem Auftragnehmer und seinen Mitarbeitern.

Etwas erforderliche Straßensperrungen hat der Auftragnehmer selbst und auf eigene Kosten zu veranlassen.

Unfälle mit Sach- und Personenschäden sowie Umweltschäden sind EGGER unverzüglich mitzuteilen.

Das Mitführen, die Lagerung sowie die Manipulation von Betriebsstoffen sind ausschließlich nach den Vorschriften der Gefahrgut-VO-Straße (GGVS) erlaubt. Die Aufstellung der mobilen Tankanlagen erfolgt unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen in Absprache mit EGGER oder dem Waldbesitzer.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Arbeitsorte sauber zu verlassen. Werden Abfälle trotz schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb von zwei Wochen beseitigt, veranlasst EGGER die Entsorgung auf Kosten des Auftragnehmers. EGGER steht in diesen Fällen ein Zurückhaltungsrecht bei der Zahlung des Entgeltes in Höhe der voraussichtlichen Beseitigungskosten zu.

## § 6 Wegebenutzung, Gestattungen, Brandschutzbestimmungen

Der Vertragspartner hat die Wege seines Arbeitsbereiches grundsätzlich nach jedem Arbeitstag so frei zu räumen (ggf. mit dem Polterschild abzuschieben), dass sie für Rettungsfahrzeuge passierbar bleiben.

Durch die Auftragsausführung erfolgte Beeinträchtigungen der Wasserableitung von Wegen sind baldmöglichst zu beseitigen (z. B. Durchlässe öffnen, Schlagabraum aus Gräben entfernen). Der mit der Wiederherstellung der Passierbarkeit der Wege und des Abflusses verbundene Zeitaufwand wird nicht gesondert vergütet.

Offenes Feuer ist nur mit Genehmigung des Waldbesitzers erlaubt.

In Revieren, welche in Erholungsgebieten liegen, ist besondere Rücksicht auf diese Funktion zu nehmen.

## § 7 Feststellen der erbrachten Arbeitsleistungen

1. Im Bereich der hochmechanisierten Holzernte verpflichtet sich der Auftragnehmer seine Harvester regelmäßig nach den Vorgaben des Pflichtenheftes „automatisierte Rohholzvermessung durch Kranvollernter“ des Kuratoriums für Waldarbeit und Forsttechnik (KWF) zu kontrollieren und zu kalibrieren. Eine Überprüfung der erfolgten Kalibrierung sowie der durch den Auftragnehmer durchgeführten Kontrollmessungen erfolgt durch EGGER. Auf Anforderung sind EGGER unverzüglich entsprechende Protokollausdrucke auszuhändigen.

Daten über erbrachte Leistungen (z. B. aufgearbeitete bzw. gerückte Holzmengen, Anzahl der gepflanzten oder geästeten Bäume etc.) stellt der Auftragnehmer EGGER auf Anforderung schriftlich oder auf Datenträger zur Verfügung.

2. Die Abnahme ausgeführter Arbeiten erfolgt unverzüglich, längstens innerhalb von 5 Werktagen, nachdem der Auftragnehmer EGGER die Fertigstellung der Arbeiten angezeigt hat. Der Auftragnehmer oder ein Vertreter soll bei der Abnahme anwesend sein.

Das Ergebnis der Abnahme sowie erkannte Mängel werden in einem zu erstellenden Abnahmeprotokoll schriftlich festgehalten. Der Auftragnehmer erhält hiervon eine Ausfertigung. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn der Auftragnehmer nicht innerhalb von 5 Werktagen nach Empfang widerspricht. Die Ergebnisse der Abnahme fließen in die Bewertung des Auftragnehmers ein und sind auch Grundlage bei der Vergabe von Folgeaufträgen.

Für Mängel, die bei einer Abnahme von EGGER nicht erkannt werden konnten, gelten die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche.

## § 8 Abrechnung und Vergütung

1. Vereinbarte Vergütungen verstehen sich, sofern nichts anderes bestimmt ist, als Nettobeträge in Euro ohne gesetzliche Mehrwertsteuer.

2. Das Abrechnungsmaß richtet sich nach den Vorgaben von EGGER. Über die erbrachte Leistung rechnet EGGER im Gutschriftenverfahren nach Abnahme der Arbeiten ab. Die gutschriftrelevanten Werksdaten und Protokolle werden dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellt.

3. Anderslautende Vereinbarungen, insbesondere Vereinbarungen über Vergütungen nach Zeit, sind vor Beginn der Arbeiten einschließlich der anwendbaren Stundensätze schriftlich zu vereinbaren. Der Auftragnehmer hat einen taggenauen Nachweis über die geleisteten Stunden zu führen und EGGER täglich vorzulegen zuzuleiten.

## § 9 Versicherung des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer muss für die Dauer des Vertrages eine Betriebshaftpflichtversicherung, die auch die in einer Umwelthaftpflichtversicherung enthaltenen typischen Umweltrisiken abdeckt, mit einer Mindestdeckungssumme in Höhe von 2 Mio. EUR für Personenschäden und 1 Mio. EUR für sonstige Schäden abschließen. Der Versicherungsschutz hat insbesondere auch die durch Punkt 5.3 übernommenen Pflichten abzusichern.

## § 10 Höhere Gewalt, Kalamitäten

1. Beide Parteien werden von der Erfüllung ihrer Pflichten befreit, falls und solange ein Fall höherer Gewalt vorliegt; höhere Gewalt sind alle für die Parteien unabwendbaren Ereignisse. Die Partei, die sich auf höhere Gewalt beruft, hat die andere Partei unverzüglich über Beginn und Ende der höheren Gewalt zu benachrichtigen. Sollte die höhere Gewalt länger als 4 Wochen dauern, werden beide Parteien eine Entscheidung bezüglich der weiteren Abwicklung des Vertrags treffen. Kann hierbei keine einvernehmliche Lösung erzielt werden, können beide Parteien hinsichtlich der noch nicht vollständig geleisteten Vertragsbestandteile vom Vertrag zurücktreten.

2. Bei Eintritt von nicht vorhersehbaren Großschadensereignissen wie Waldbrand, Kalamitäten oder Windwurfereignissen kann jede Partei eine erneute Verhandlung über Mengen, Preise und Fristen verlangen.

### **§ 11 Geheimhaltung**

Falls nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist, ist es nur mit ausdrücklicher Genehmigung durch EGGER gestattet, Information über das Bestehen oder den Inhalt der Geschäftsbeziehung an Dritte weiter zu geben.

### **§ 12 Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit**

1. Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen EGGER und dem Auftragnehmer gilt deutsches Recht.
2. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist Düsseldorf.
3. Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.